

Stadt Straubing
-Öffentliche Ordnung-
Abt. Verkehrsüberwachung
Am Hagen 59
94315 Straubing

Firma
Sennebogen Maschinenfabrik GmbH
Hebbelstraße 30
94315 Straubing

Ort, Datum
Straubing, 02.07.2024

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Herr Hartl 14

Telefon Telefax
09421/944-66210

E-Mail
strassenverkehr@straubing.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2024B00178 / 140-2/10 V

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Anordnung (§ 45 StVO)

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
 gem. § 45 Abs. 2 StVO
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom: **21.06.2024**

Jahresgenehmigung Nr.:

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input checked="" type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Straubing, Europaring**
Abschnitt:
Ortsteil:
Gemeinde/Verwaltung:
Betroffene Straßen:

Ortslage: **Sennebogenstraße, Europaring, Am Donauhafen**

Dauer der Sperrung am: **10.07.2024** bis: **20:00 Uhr**

Grund der Sperrung: **Maschinentransport zum Donauhafen**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.: **B I/15**

-außerorts- Regelplan-Nr.:

mit Lichtzeichenanlage: Typ: **Keine Angabe**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308): Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan: **B I/15**

3. Verkehr wird umgeleitet

Europaring (Nordtangente) - Europaring (Osttangente) - SRs 12 - Europaring (westliche Zufahrt)

Anlieger frei bis
Sperrbereich

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs Frei für Rettungsdienste

Die Einhaltung sowie die Umsetzung des Regelplans vor Ort ist Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Absicherung und Beschilderung ist den Gegebenheiten vor Ort sowie dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen. Sollte der Regelplan sowie die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung vor Ort nicht umgesetzt werden können, so ist ein Neuantrag mit einem entsprechenden

Verkehrszeichenplan zu stellen.

Die Zugänge und Zufahrten der Anlieger sowie die der Rettungsdienste und Entsorgungsbetriebe sind zu gewährleisten.

Die Anwohner/Anlieger sind rechtzeitig, mind. 3 Tage vor Beginn der Maßnahme, in geeigneter Weise (i.d.R. Postwurfsendung) vom Verursacher der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Können die Zugänge und Zufahrten der Anlieger nicht jederzeit gewährleistet werden, muss eine gesonderte Vereinbarung hierüber durch den Verursacher und die Anwohner getroffen werden.

Der Zweckverband Straubing-Hafen ist mind. 3 Tage vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise vom Verursacher der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Einmündungen von Nebenstraßen sind jeweils über die gesamte Breite der Fahrbahn sowie des Geh- und Radweges mit Sperrschranken (Verkehrszeichen 600, pro Einmündung dabei je eine Schranke mit 5x rotes Dauerlicht) und VZ 250 ("Verbot für Fahrzeuge aller Art") sowie VZ 259 ("Verbot für den Fußgängerverkehr") abzusichern bzw. zu sperren. Gleiches gilt für den Europaring, d.h. den Beginn und das Ende des Sperrbereichs.

Die Sperrbereiche dürfen jeweils eine Länge von 250 m nicht übersteigen. Die Sperrung ist daher etappenweise für max. jeweils 10 Minuten durchzuführen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind durch eine ausreichende Zahl an Streckenposten zu begleiten, welche die Sperreinrichtungen zu betreuen haben. Das Begleitpersonal darf sich nur außerhalb der Absperrung bewegen.

Es ist sicherzustellen, dass sich während der Sperrung keine Personen, Radfahrer oder Fahrzeuge (ausgenommen der zum Hafen zu fahrenden Baumaschiene) im Sperrbereich bewegen/befinden.

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon/Handy:	Herr Walter Spandl 0162/1369028	Ausstellung am: 23.02.2024 Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer: Telefon:	Herr Michael Held Großviechtacher Straße 13 94344 Wiesenfelden /0151/27005563	Ausstellung am: 23.02.2024 Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input checked="" type="checkbox"/>

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr	65,00 EUR	+ Auslagen	0,00 EUR	= Gesamtbetrag	65,00 EUR
---------------------	------------------	------------	-----------------	----------------	------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte

IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09 BIC: BYLADEM1SRG

Hartl Verw.-Oberinspektor

<u>Anlagen:</u>	<u>Verteiler:</u>	Polizeiinspektion Straubing
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan		ILS Leitstelle + FFW
<input checked="" type="checkbox"/> Regelplan		Städt. Bauhof
<input type="checkbox"/> Kostenrechnung		ZAW
<u>Sonstige Anlagen:</u>		Tiefbauamt
		Stadtwerke Straubing
		Ordnungsamt
		Ebenbeck und RBO
		BMW
		ZVI

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

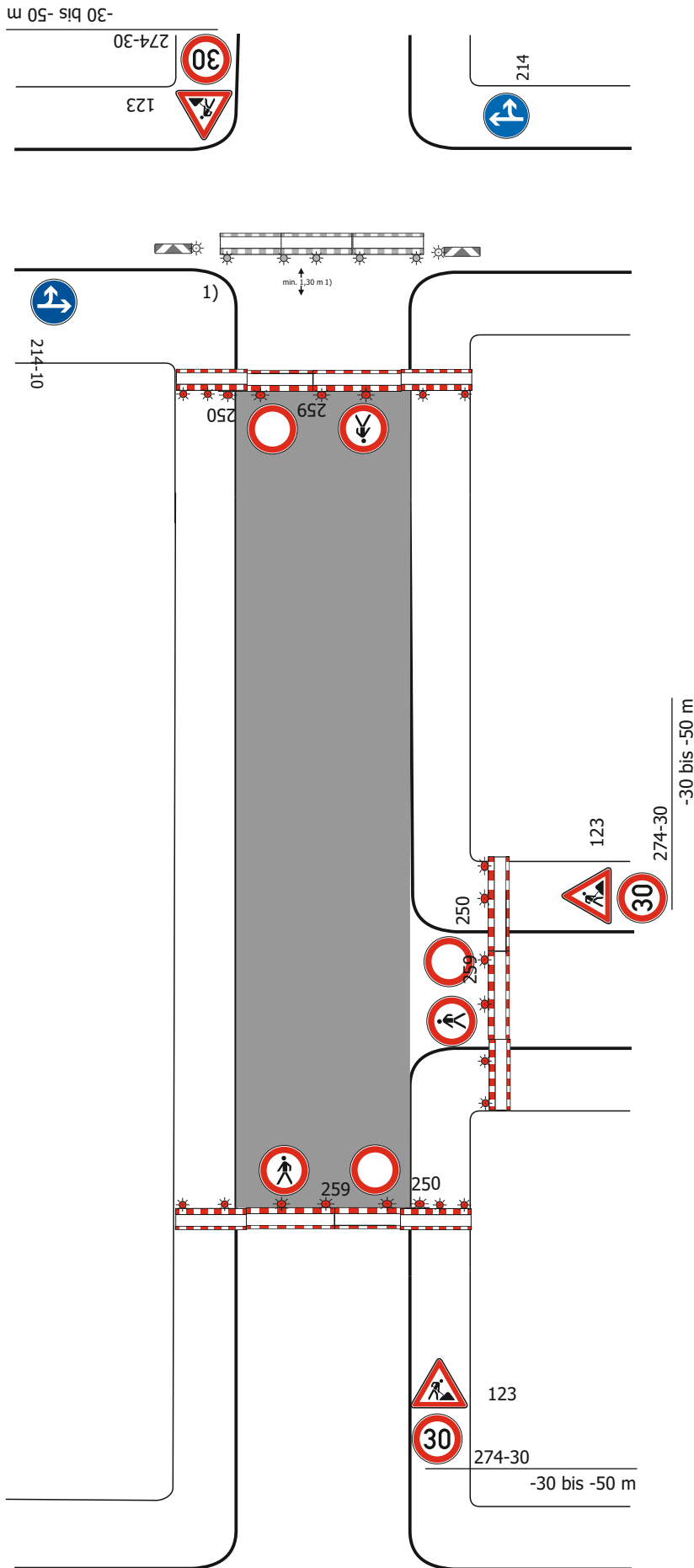
Querabsperungen
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit min. 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

- gemäß beigefügtem Lageplan
- gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet



Reg.-Nr.:	2024B00178	Blatt: 1
Baubeginn:	10.07.2024	
Bauende:	10.07.2024	
Ortsteil:		
Ort, Straße:	Straubing Europaring	
Firma:	Sennebogen Maschinenfabrik GmbH	